

# **Stadt Meßstetten**

## **Satzung**

### **zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Wohnmobilstellplätze „Blumersberg“ und „Stausee Oberdigisheim“ vom 24.03.2023**

---

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Meßstetten am 24.03.2023 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

#### **Artikel I Satzungsänderungen**

**(1)** Der Name der Satzung erhält folgende Neufassung:

Satzung über die Benutzung der Wohnmobilstellplätze „Blumersberg“ und „Stausee Oberdigisheim“ der Stadt Meßstetten

**(2)** § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Satzung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände der Stellplätze aufhalten. Mit dem Betreten der Anlage unterliegen alle Benutzer dieser Satzung.

**(3)** § 3 erhält folgende Neufassung:

#### **§ 3 Gebühren**

(1) Für die Benutzung der Stellplätze wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf dem Wohnmobilstellplatz und wird sofort zur Zahlung fällig. Die Benutzungsgebühr ist über eine internetgestützte Vorrichtung oder eine Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zu entrichten. Alternativ kann die Benutzungsgebühr bei der Stadtverwaltung Meßstetten zu den regulären Öffnungszeiten entrichtet werden. Eine vorherige Reservierung des Stellplatzes ist nicht möglich.

(3) Gebührenschuldner ist, wer den Wohnmobilstellplatz im Rahmen der Satzung nutzt. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben und beträgt je Fahrzeug und angefangenem Nutzungstag (24 Stunden) 5,00 €.

(5) Die Versorgung mit Strom und Frischwasser wird nach Zeit per Münzzähler abgerechnet. Zwei Stunden Strom und fünf Minuten Frischwasser kosten je 1,00 €. Die Stromentnahme wird beschränkt auf 2 KW je Anschluss und erfolgt über die Stromsäulen mit handelsüblichen 3-poligen CEE-Steckern 16 A, 230 V. Die Wasserentnahme erfolgt über die modulare Trinkwasserversorgungsanlage.

(6) In den genannten Gebühren ist die aktuell gültige Umsatzsteuer enthalten.

**(4)** § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Ziff. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 1 bis 7 und 9 dieser Satzung verstößt.

**(5)** § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(2) Bei Verstößen gegen diese Satzung kann die Stadt Meßstetten die Nutzung des Stellplatzes untersagen.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Mai 2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Meßstetten, den 24. März 2023

Frank Schroft  
Bürgermeister